

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Mai 1962 zum Bericht des Obersten Gerichts über die Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege

1. Bei der Durchführung des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 über die weitere Entwicklung der Rechtspflege wurden Fortschritte erzielt. Mit dem weiteren sozialistischen Aufbau, der Festigung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht entstanden noch bessere Bedingungen für die Bekämpfung von Rechtsverletzungen durch die Kräfte der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

Die Verwirklichung der Programmativen Erklärung und der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege stellen höhere Anforderungen an alle Organe der Rechtspflege. Das sozialistische Recht zu einem noch wirksameren Faktor der Entwicklung und Festigung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten, verlangt tieferes Verständnis für den Stand der gesellschaftlichen Entwicklung, ihre Widersprüche und Konflikte, die Probleme des Lebens der Werktätigen und genaue Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten beim Aufbau des Sozialismus.

2. Die Ergebnisse bei der Durchführung des Beschlusses über die weitere Entwicklung der Rechtspflege zeigen, daß die gesellschaftlichen Möglichkeiten noch nicht genügend zur Grundlage der gesamten Tätigkeit der Organe der Rechtspflege wurden. Die gewachsene Kraft der sozialistischen Gesellschaftsordnung wurde von den Justizorganen nicht voll erkannt und zur Bekämpfung der Kriminalität und Erziehung der Gesetzesverletzer genutzt.

Die sozialistische Rechtspflege und die Kompliziertheit der gesellschaftlichen Entwicklung erfordern die allseitige Erforschung der Tatumstände und der Verhältnisse, unter denen Rechtsverletzungen begangen werden, die umfassende Würdigung der Person des Beschuldigten, die genaue Beachtung der gesetzlichen Tatbestände und eine differenzierte Anwendung der Strafen. Das allein bildet die Grundlage für die Entscheidungen der Organe der Rechtspflege und ist der Weg zur weiteren Entwicklung unseres sozialistischen Rechts und der Gesetzlichkeit.

Die große Mehrzahl der in der DDR begangenen Gesetzesverletzungen beruht nicht auf einer feindlichen Einstellung gegen den Arbeiter-und-Bauern-

Staat. Die Anwendung der neuen Strafarten (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel) und die Behandlung geringfügiger Gesetzesverletzungen durch Konfliktkommissionen gewinnen daher immer größere Bedeutung.

Die Auseinandersetzungen in sozialistischen Brigaden und Gemeinschaften, in den örtlichen Volksvertretungen, Ausschüssen der Nationalen Front und gesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Moral und Ethik sind Ausdruck des Kampfes der sozialistischen Gesellschaft für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die Bekämpfung der Kriminalität und ihrer Ursachen. Das Zusammenwirken der örtlichen Volksvertretungen, der Ausschüsse der Nationalen Front und der gesellschaftlichen Organisationen mit den Justizorganen ist stärker zu entwickeln.

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert, daß die Staatsanwaltschaft die ihr übertragenen Aufgaben zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die staatlichen Organe und zur Wahrung der Rechte der Bürger sowie zur Aufsicht über die Untersuchungs- und Strafvollzugsorgane voll wahrnimmt.

So wird unsere Rechtspflege zu einem immer wirksameren Instrument des sozialistischen Aufbaus und der Sicherung des Friedens sowie des Kampfes gegen die Feinde des Arbeiter-und-Bauern-Staates und solche Personen, die sich durch andere schwere Verbrechen außerhalb der sozialistischen Gesellschaft stellen.

3. Zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Rechtspflege und zur Verstärkung der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht wird eine Kommission eingesetzt. Sie hat dem Staatsrat bis zum 15. September 1962 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Mit der Leitung der Kommission wird das Mitglied des Staatsrates Prof. Dr. Karl Polak beauftragt. Die Zusammensetzung der Kommission gemäß Anlage wird bestätigt.

4. Der Bericht des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik wird zur Kenntnis genommen.